

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/handlungsbedarf-anpassung-verlustuebernahmeregulung-bei-organschaften-bis-31122019.html>

📅 18.11.2019

Unternehmensteuer

Handlungsbedarf: Anpassung Verlustübernahmeregelung bei Organschaften bis 31.12.2019

Ergebnisabführungsverträge, die keinen Verweis auf die entsprechende Anwendung von § 302 Abs. 4 AktG enthalten, werden nach dem BMF-Schreiben vom 03.04.2019 aus Vertrauensschutzgründen weiterhin anerkannt, wenn sie bis zum Ablauf des 31.12.2019 an die Regelung des § 17 Abs. 1 S. 2 Nr.2 KStG (dynamischer Verweis) angepasst werden. Bestehende, insbesondere ältere Ergebnisabführungsverträge sollten daher dringend noch vor Jahresende auf etwaigen Handlungs-/Änderungsbedarf überprüft werden.

Hintergrund

Nach § 17 S. 2 Nr. 2 KStG a. F. musste in Gewinnabführungsverträgen mit einer GmbH als Organgesellschaft eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG vereinbart sein. Dies schloss nach der Rechtsprechung seit der Einfügung der Verjährungsregelung des § 302 Abs. 4 AktG mit Wirkung vom 15.12.2004 auch diese Bestimmung mit ein.

Mit Urteil vom 10.05.2017, I R 93/15, hat der BFH entschieden, dass Gewinnabführungsverträge, die vor diesem Tag (d. h. vor dem 15.12.2004) abgeschlossen wurden, für die weitere steuerliche Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft an die geänderte Rechtslage angepasst werden müssen. Die Finanzverwaltung hatte es mit BMF-Schreiben vom 16.12.2005 nicht beanstandet, wenn Gewinnabführungsverträge, die vor dem 01.01.2006 abgeschlossen und danach nicht mehr geändert wurden (nachfolgend „Altverträge“), einen Hinweis auf § 302 Abs. 4 AktG nicht enthielten; eine Anpassung sollte nicht erforderlich sein. Diese Nichtbeanstandungsregelung sah der BFH als für die Gerichte nicht bindend an.

BMF-Schreiben vom 03.04.2019

Mit BMF-Schreiben vom 03.04.2019 hat die Finanzverwaltung inzwischen auf das BFH-Urteil vom 10.05.2017 reagiert. Altverträge, die keinen Verweis auf die entsprechende Anwendung von § 302 Abs. 4 AktG enthalten, aber von der Billigkeitsregelung des BMF-Schreiben vom 16.12.2005 umfasst waren, werden danach weiterhin aus Vertrauensschutzgründen anerkannt, wenn der Steuerpflichtige sie bis zum Ablauf des 31.12.2019 an die Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 KStG (dynamischer Verweis) anpasst. In der Anpassung wird kein Neuabschluss gesehen, die Mindestlaufzeit des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 1 KStG beginnt nicht von neuem zu laufen.

Handlungsbedarf

Bestehende Ergebnisabführungsverträge sollten auf etwaigen Handlungs-/Änderungsbedarf überprüft werden, insbesondere wenn diese schon älter sind. Eine Anpassung kann unterbleiben, wenn das Organschaftsverhältnis vor dem 01.01.2020 beendet wird.

Hinweis: Im Gegensatz zur (bis 31.12.2014 vorgesehenen) gesetzlichen Heilungsmöglichkeit sind die Gerichte im Verfahren gegen die Steuerfestsetzung an die Billigkeitsregelung des BMF-Schreibens vom 03.04.2019 nur dann gebunden, wenn das Finanzamt diese durch Billigkeitsentscheidung (§ 163 Abs. 1 S. 1 AO) im Einzelfall für das betreffende Veranlagungsjahr und die betreffende Steuerart umgesetzt hat.

Betroffene Norm

§ 17 S. 2 Nr. 2 KStG

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 03.04.2019, [IV C 2-S 2770/08/10004 :001](#)

Weitere Fundstellen

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.